

# **Satzung des „Hakushinkai Berlin Übungsgemeinschaft für Iai-Do“**

## Allgemeines

### §1 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes durch die Ausübung des Iai-Do.
  - a) Iai-Do ist eine nicht kämpferisch orientierte, körperliche und geistige Disziplin, die auf dem Gebrauch des traditionellen japanischen Schwertes ( Katana ) beruht.
  - b) Iai ist die Kunst, das Schwert zu ziehen und bestimmte Schnitt-, Schlag- und Stoßtechniken auszuführen, die sowohl aus dem Sitzen als auch im Stehen begonnen, ausgeführt und beendet werden, sowie eine korrekte und sichere Führung des Schwertes zu erlernen, wobei der wichtigste Teil des Iai-Do das Kata-Training ist.
  - c) Katas sind genau festgelegte Bewegungsabläufe, die inhaltlich einem Schwertkampf entsprechen. Man kann sie sich als kurze „Szenen“ vorstellen, in denen sich der Übende gegen einen oder mehrere ( imaginäre ) Gegner verteidigt und diese Situation bewältigt.
  - d) Durch die im Training erworbene körperliche Geschmeidigkeit erlangt der Iai-Do-Übende über ein besseres Körperbewußtsein Ausgeglichenheit und gute Gesundheit.
  - e) Iai-Do dient der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Entschlußfähigkeit, der Verantwortung, der Selbständigkeit, sowie der Achtung und Würdigung des Mitmenschen.
  - f) Jeglichen Lebewesen gegenüber keine böse Absicht zu haben, Toleranz und Bescheidenheit zu üben, sollen dem Schüler helfen, sich weiter zu entwickeln.
  - g) Somit dient Iai-Do auf lange Sicht, das friedvolle Miteinander zu fördern.
  
- 2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden
  - a) Gewährleistung regelmäßiger und geordneter Übungsstunden.
  - b) Durchführung von Übungsstunden unter Leitung eines Übungsleiters.
  - c) Teilnahme an Prüfungen und Wettbewerben.
  - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
  
- 3) Durch ihren Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder die Dojo-Ordnung und die Vereinssatzung an.

#### 4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich offen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

#### 5) Landesverband

In Erweiterung zu den, in den Punkten 1 - 4 genannten Zwecken, übernimmt der Hakushinkai Berlin die Vertretung der Iai-Do Übenden des Landes Berlin gegenüber dem Landessportbund und weiterer übergeordneter Verbände und erfüllt somit die Aufgabe eines Landesverbandes

## §2 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „ Hakushinkai Berlin Übungsgemeinschaft für Iai-Do „
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
- 3) Der Vereinsname wird sodann mit dem Zusatz eingetragener Verein ( e.V. ) versehen.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

#### a) Austritt

Ein Austritt ist mit 4 Wochen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich, und ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

#### b) Ausschluß

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Dojo-Ordnung oder die Satzung verstößt, oder es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung mehr als drei Monate nicht nachgekommen ist.

## §6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## Vorstand

### §7 Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand besteht aus

- a) -dem 1. Vorsitzenden / Dojoleiter
- b) -dem 2. Vorsitzenden
- c) -dem Kassenwart
- d) -dem Schriftführer

Gesetzlicher Vertreter gemäß §26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied alleine.

### §8 Aufgaben und Bestellung

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und nach allgemeinen Anweisungen der Mitgliederversammlung
- 2) Zur Quittierung von Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift eines der Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## Mitgliederversammlung

### §9 Einberufung

#### 1) Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muß enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge und alle drei Jahre
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

#### 2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Zur Beschlußfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede einberufende Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §10 Aufgaben

- 1) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 2) Wahl der Kassenprüfer
- 3) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 4) Auflösung des Vereins

## §11 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. , Landesverband Berlin, Malplaquetstr. 38, 13347 Berlin, Kto. 3182100 , BLZ 100 205 00 , Bank für Sozialwirtschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung / Tagesordnung ausführlich und gesondert aufzuführen.

## §13 Anlage zur Satzung

Die Dojo-Ordnung ist Bestandteil der Satzung

## §14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

